



Stand: 26.05.2014
10-12-24 li-bo

Muster einer Hauptsatzung (Einheitsgemeinden bis 25.000 Einwohner)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom ... (GVBl. LSA S. ...) hat der Gemeinderat (*Stadtrat*) der Gemeinde (*Stadt*)¹ ... in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT **BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

§ 1 **Name, Bezeichnung²**

Die Gemeinde führt den Namen „...“. Sie führt die Bezeichnung ...³

(§§ 13 - 14 KVG LSA)

§ 2 **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde ... zeigt ...

(*Wappenbeschreibung - heraldisch*)

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben ...

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde ...“

(§ 15 KVG LSA)

¹ Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur von Gemeinde/Gemeinderat gesprochen.

² In der Überschrift aufzunehmen, sofern eine Bezeichnung nach § 14 KVG LSA geführt wird.

³ Aufzunehmen, sofern die Stadt eine weitere Bezeichnung nach § 14 Abs. 3 KVG LSA führt.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat⁴

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)

(3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(§ 36 Abs. 2, § 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über⁵

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (*für Städte ab 20.000 Einwohner: und der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt*) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

(§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

(§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt⁶,

⁴ Sofern es sich um eine Stadt handelt, kann an dieser Stelle die Bezeichnung „Stadtrat“ verwendet und in einem neuen Absatz 1 der Vorschrift bestimmt werden, dass der Gemeinderat die Bezeichnung „Stadtrat“ führt.

⁵ Bei der Zuständigkeitsabgrenzung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.



5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt.

(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse⁷:

1. als beschließende Ausschüsse

- den Hauptausschuss
- den Bau- und Vergabeausschuss
- den Betriebsausschuss/die Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes/der Eigenbetriebe ...

(§§ 46, 48 KVG LSA)

2. als beratende Ausschüsse

- den Finanzausschuss
- den Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- den Sozialausschuss
- den Wirtschafts- und Umweltausschuss.

(§§ 46, 49 KVG LSA)

⁶ Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse können die Vermögenswerte für diese Rechtsgeschäfte auch einzeln in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

⁷ Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung der als sinnvoll erachteten Ausschüsse. Ein Betriebsausschuss ist zu bilden, sofern die Gemeinde einen Eigenbetrieb unterhält.



§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.⁸

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(§ 48 Abs. 3 KVG LSA)

(3) Der Hauptausschuss besteht aus ... Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 KVG LSA)

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt.

(§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA)

3. ...

(4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus ... Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über⁹:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

⁸ In der Regel ist der Bürgermeister der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse. Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Regelung durch Hauptsatzung erforderlich. Er kann sich gemäß § 50 KVG LSA in dieser Funktion durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen (§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3).

⁹ Beispielhafte Aufzählung.



2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt,
4. ...

(5) Die Gemeinde unterhält folgende Eigenbetriebe:

... (Aufzählung)

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet.¹⁰ Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(§§ 4, 8, 9 EigBG i. V. m. § 51 KVG LSA)

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(§ 48 Abs. 4 KVG LSA)

§ 7

Beratende Ausschüsse¹¹

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates (*alternativ: der Bürgermeister*) vor:¹²

1. Finanzausschuss
2. Schul-, Kultur- und Sportausschuss
3. Sozialausschuss
4. Wirtschafts- und Umweltausschuss.

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

¹⁰ Nach § 8 Abs. 5 EigBG kann für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden.

¹¹ In der Regel ist der Bürgermeister auch der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse. Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Regelung durch die Hauptsatzung erforderlich. Er kann sich gemäß § 50 KVG LSA in dieser Funktion durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen (s. § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3).

¹² Beispielhafte Aufzählung.



(2) Die Ausschussvorsitze (*alternativ: Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vorsitzt*) werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus ... Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann (*alternativ: Sofern der Bürgermeister nicht Vorsitzender des Ausschusses ist, kann er*) jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In folgende Ausschüsse¹³ werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils ... sachkundige Einwohner¹⁴ mit beratender Stimme berufen:

1. ...
2. ...

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

(§ 49 Abs. 3 KVG LSA)

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von ... Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:¹⁵

¹³ Festlegung der Ausschüsse entsprechend der örtlichen Verhältnisse.

¹⁴ Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA).

¹⁵ Bei der Aufgabenzuweisung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.



1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

(§ 66 KVG LSA)

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

(§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

(§ 78 KVG LSA)



III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)

§ 12

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.



(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

(§ 28 Abs. 2 KVG LSA)

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung¹⁶

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt, wobei die Ortschaftsverfassung in den Ortschaften¹⁷ ... auf die erste Wahlperiode nach der Gebietsänderung (1. 7. 2014 bis 30. 6. 2019) beschränkt ist:

¹⁶ Die Aufnahme entsprechender Regelungen ist erforderlich, sofern Ortschaften gebildet wurden oder gebildet werden sollen, z. B. infolge von Eingliederungen von Gemeinden in die Einheitsgemeinde und der Umsetzung entsprechender Regelungen aus abgeschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen (vgl. § 81 Abs. 2 KVG LSA).

¹⁷ Vgl. § 86 Abs. 1 a GO LSA.



1. Ortschaft ...

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft ... mit dem Gebiet der am ... in die Gemeinde eingemeindeten Gemeinde ...

2. ...

3. ...

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft ... besteht aus ... Mitgliedern.

2. ...

(§ 83 Abs. 1 KVG LSA)

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(§ 84 Abs. 2 KVG LSA)



(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:^{18 19}

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt,
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt,
8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 unberührt,
9. Pflege vorhandener Partnerschaften.

¹⁸ In welchem Umfang von der Aufgabenübertragung Gebrauch gemacht wird, ist nach den örtlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Regelungen in den Gebietsänderungsvereinbarungen zu entscheiden. Sofern den Ortschaftsräten in unterschiedlichem Umfang weitere Angelegenheiten übertragen werden, bietet es sich an, die entsprechenden Regelungen für jeden Ortschaftsrat in einem eigenen Absatz der Vorschrift aufzunehmen.

¹⁹ Nach § 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA kann in der Hauptsatzung auch bestimmt werden, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden.



§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften²⁰

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte ... (*Aufzählung*) sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen (*sowie der ordentlichen öffentlichen Sitzungen ihrer beschließenden Ausschüsse*) Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(§ 84 Abs. 5 KVG LSA)

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im ... (*z. B. Amtsblatt der Gemeinde oder im Amtsblatt des Landkreises*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem ... (*z. B. das Amtsblatt der Gemeinde*) den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/ Verwaltungsbäudes (*Standort angeben*) im ... (*z. B. Amtsblatt der Gemeinde, in der örtlichen Tageszeitung*)

²⁰ Die Aufnahme dieser Regelung setzt voraus, dass die Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA durch Beschluss das Verfahren zur Durchführung von Fragestunden festgelegt haben, das sich an den Regelungen für den Gemeinderat und seine beschließenden Ausschüsse orientieren sollte (§ 14). Weichen die Verfahren der einzelnen Ortschaftsräte voneinander ab, bietet es sich an, die entsprechenden Bestimmungen für jeden Ortschaftsrat in einem eigenen Absatz der Vorschrift darzustellen.



oder in den Aushängekästen, die genau zu bezeichnen sind) spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in ... (z. B. örtliche Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel) hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www...de (offizielle Internetadresse der Gemeinde) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus/Verwaltungsgebäude (Standort angeben) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§ 8 Abs. 5, § 9 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte (und seiner Ausschüsse) erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in ... (z. B. örtliche Tageszeitung, Amtsblatt der Gemeinde). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Alternativ:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte (und seiner Ausschüsse) werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n bekannt gemacht: ... (genaue Bezeichnung). Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(§ 52 Abs. 4 KVG LSA)

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in ... (z. B. Amtsblatt der Gemeinde, örtliche Tageszeitung oder genau bezeichnete Bekanntmachungstafel) bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses/Verwaltungsgebäudes ... (Standort angeben) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.



**VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 19
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 20
Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(§ 8 Abs. 4 KVG LSA)

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde ... (in der Fassung) vom ... außer Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstsiegel

.....
Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

.....